



# HESSISCHER LANDTAG

22. 10. 2024

## Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Volker Richter (AfD),  
Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD) und Andreas Lichert (AfD)**  
vom 07.08.2024

**Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Wehrfähige Ukrainer in  
Hessen“, Drucksache 21/442**

**und**

## Antwort

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Staatsministerin Heike Hofmann antwortete auf die Kleine Anfrage mit Drucksache 21/442 zu Frage 4: „Hessische Ausländerbehörden werden ukrainischen Männern im wehrpflichtigen Alter grundsätzlich keine deutschen Ersatzreiseausweise ausstellen. Es ist ihnen zumutbar, zur Passbeschaffung in die Ukraine zu reisen und der Wehrpflicht nachzukommen.“ Auf der Internetseite des ukrainischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main (→ <https://frankfurt.mfa.gov.ua/zapis-na-prijom/shchodo-nadannya-konsulskih-poslug-gromadyanam-ukrayini-cholo-vichoyi-stati-prizovnogo-viku-vid-18-do-60-rokiv>) sind seit dem 18.06.2024 unter dem Menüpunkt „Über die Erbringung konsularischer Dienstleistungen für männliche Bürger der Ukraine im wehrfähigen Alter von 18 bis 60 Jahren“ verschiedene Voraussetzungen, wie Dokumente auch beim ukrainischen Generalkonsulat in Deutschland beantragt werden können, nachzulesen: (→ <https://frankfurt.mfa.gov.ua/zapis-na-prijom/shchodo-nadannya-konsulskih-poslug-gromadyanam-ukrayini-cholo-vichoyi-stati-prizovnogo-viku-vid-18-do-60-rokiv>) (Der ukrainische Originaltext kann mit DeepL ins Deutsche übersetzt werden). Der Focus schrieb in einem Artikel am Mittwoch, den 07.08.2024: „Nicht nur aus diesem Grund gibt es keinen unmittelbaren Zwang für Ukrainer, in die Heimat zurückzukehren. Die Regierung in Kiew hat ihren geflüchteten Landsleuten eine Hintertür offengelassen – die aber tückisch ist. Um weiterhin konsularische Leistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Männer sich in der App „Reserve+“ registrieren. Sie dient eigentlich zur Erfassung von Daten für Wehrpflichtige.“

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Können sich Ukrainer, die im Besitz eines gültigen offiziellen ukrainischen Ausweisdokuments sind, in der EU freizügig bewegen?

Ukrainische Staatsangehörige, die Inhaber eines biometrischen Reisepasses sind, benötigen für die Einreise in die EU kein Visum und können sich nach Einreise binnen eines Zeitraums von 180 Tagen für 90 Tage im Schengen-Raum frei bewegen.

Frage 2 Trifft es zu, dass Ukrainer deutsche Ersatzreiseausweise nur für den Fall benötigen, weil ihr ukrainisches Ausweisdokument abgelaufen oder verloren gegangen ist und sie dauerhaft oder vorübergehend aus Deutschland ausreisen wollen?

Nein, ukrainische Staatsbürger müssen sich, wie alle Ausländer, bei Ablauf oder Verlust ihres Nationalpasses an die Auslandsvertretung ihres Heimatstaates wenden, um sich einen neuen Pass ausstellen zu lassen.

Frage 3 Welche Erkenntnisse hat die Ministerin zur Praxis des Konsulats im Hinblick auf Neuausstellungen oder Gültigkeitsverlängerungen ukrainischer Ausweisdokumente für in Hessen wohnhafte ukrainische Männer im wehrfähigen Alter, sofern der Antragsteller den auf der Konsulatsseite beschriebenen Prozess einhält und eine gültige elektronische Militärregistrierung vorweist?

Auskünfte im Sinne der Fragestellung kann nur die Auslandsvertretung selbst in eigener Zuständigkeit erteilen, sodass die Frage an diese zu richten ist.

- Frage 4 Welche Erkenntnisse hat die Ministerin dazu, ob die Ukraine wehrfähigen ukrainischen Männern, die in Hessen wohnhaft sind, Einberufungsbescheide aus- und zustellt?
- Frage 5 Welche Konsequenzen hat eine Einberufung durch die Ukraine für in Hessen wohnhafte Ukrainer, wenn sie der Einberufung keine Folge leisten?
- Frage 6 Falls der Ministerin die eingangs aufgeführten Angaben des Generalkonsulats der Ukraine in Frankfurt am Main bekannt waren, warum wurde dann davon ausgegangen, dass Ukrainer zur Passbeschaffung in die Ukraine reisen müssen?
- Frage 7 Falls der Ministerin die eingangs aufgeführten Angaben des Generalkonsulats der Ukraine in Frankfurt am Main bekannt waren, warum hielt es die Ministerin trotzdem für sinnvoll zu erklären, dass hessische Ausländerbehörden ukrainischen Männern im wehrpflichtigen Alter grundsätzlich keine deutschen Ersatzreiseausweise ausstellen würden?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach in Hessen wohnhafte ukrainische Staatsangehörige Einberufungsbescheide erhalten.

Die vom Fragesteller in Bezug genommene Beantwortung gibt die bundesgesetzlich einschlägigen Regelungen wieder, die von den hessischen Behörden anzuwenden sind. Eine bestehende Wehrpflicht führt nach den aufenthaltsrechtlichen Regelungen grundsätzlich nicht zu einer Unzumutbarkeit für die Passbeschaffung – nötigenfalls auch im Herkunftsland –, sofern nicht zwingende Gründe der Erfüllung der Wehrpflicht entgegenstehen (vergleiche § 5 Absatz 2 Nummer 3 Aufenthaltsverordnung).

- Frage 8 Präferiert die Landesregierung eine Ausreise ukrainische Männer im wehrfähigen Alter in die Ukraine oder eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt?
- Frage 9 Strebt die Landesregierung eine Änderung des Rechtsstatus von in Hessen wohnhaften Ukrainern an und falls ja: Welche Strategie verfolgt sie dabei? Bitte erläutern.

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/442, verwiesen.

Wiesbaden, 14. Oktober 2024

**Prof. Dr. Roman Poseck**